



## Arbeitsvisum für Fachkräfte

### 1. Allgemeine Informationen

Ausländische Staatsangehörige mit einer in Deutschland anerkannten akademischen Ausbildung oder mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung mit konkreter Arbeitsplatzzusage in Deutschland können unter bestimmten Voraussetzungen ein Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in Deutschland erhalten, zu der ihre Qualifikation sie befähigt. Bitte beachten Sie, dass es Hochschulabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden. Für welche Personen- bzw. Berufsgruppen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, entnehmen Sie bitte dem Link auf der Webseite "[Arbeiten in Deutschland](#)". Weitere Informationen finden Sie unter "[Make it in Germany](#)".

Zwecks Einreise nach Deutschland stellt die Auslandsvertretung ein sogenanntes nationales Visum aus, das in der Regel 180 Tage gültig ist. Innerhalb des im Visumetikett aufgeführten Zeitraumes können Sie nach Deutschland reisen (Durchreise durch die Schengener Staaten ist möglich) und müssen sich unmittelbar nach der Einreise bei der für Ihren neuen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde anmelden. Dort erhalten Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis.

Bitte beachten Sie, dass es keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Arbeitsaufnahme in Deutschland gibt. Die Auslandsvertretungen und ggf. die involvierten Behörden in Deutschland prüfen in jedem Einzelfall anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Erteilung des beantragten Visums in Frage kommt.

### 2. Bearbeitungsdauer

Aufgrund regelmäßig notwendiger Zustimmung der Behörden in Deutschland sollten Sie für die Bearbeitung Ihres Visumantrags **in der Regel sechs Wochen** einkalkulieren (gerechnet ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bei der Auslandsvertretung).

#### **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:**

Ihr Arbeitgeber kann mit Ihrer Vollmacht das beschleunigte Fachkräfteverfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Die Ausländerbehörde berät Ihren Arbeitgeber hierzu gerne.

### 3. Antragsunterlagen

**Unvollständige Antragsunterlagen können zur Ablehnung Ihres Visumantrags führen.**

**Achten Sie deshalb auf deren Vollständigkeit!**

**Zur Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen im Original mit zwei einfachen Kopien. (Bitte sortieren Sie die einzelnen Sätze in der unten genannten Reihenfolge):**

- Gültiger Reisepass mit einer verbleibenden Mindestgültigkeitsdauer von einem Jahr ab Visumausstellung sowie noch mindestens zwei leeren Seiten
  - Für Nicht-Brasilianer: RNE/RNM und Wohnsitznachweis
  - [Antrag](#) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
  - Zwei aktuelle biometrische Fotos (3,5 x 4,5 cm mit hellem Hintergrund)
  - Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck "[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)"
  - Unterschriebener Arbeitsvertrag (Original nicht nötig, Scan/PDF ist ausreichend)
  - Beruflicher Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache
  - Nachweis über berufliche Qualifikation (Universitätsdiplom oder Berufsausbildungszeugnis) mit [Haager Apostille](#), je mit deutscher Übersetzung durch einen vereidigten [Übersetzer](#), wenn möglich: Arbeitsbuch
  - Nachweis, dass der ausländische Abschluss mit einem deutschen Abschluss gleichwertig/vergleichbar ist:
  - Bei Fachkräften mit **akademischer Bildung durch:**  
Ob ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können sie in der Datenbank [Anabin](#) abfragen.
    - Wenn Kurs und die Institution mit H+ bewertet sind: Drucken Sie die Suchergebnisse in der Datenbank; bitte fügen Sie einen Ausdruck der Datenbank bei
    - Wenn Sie den Kurs oder die Einrichtung nicht finden: Lassen Sie Ihr Zeugnis durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) bewerten;
    - Wenn die Einrichtung mit dem Status H+/- bewertet ist und Ihr Kurs nicht unten aufgeführt ist: Lassen Sie eine Zeugnisbewertung durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) vornehmen **oder**
  - (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Rechtsanwälte (vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU-Kommission) Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle **oder**
  - Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis (z.B. medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, d. h. Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis bzw. Erteilung der ärztlichen Approbation).
- Bei Fachkräften mit **Berufsausbildung durch:**
  - Bescheid über die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung: Schriftlicher Anerkennungsbescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland oder
  - (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Pflegeberufe, vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei EU-Kommission)

Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder  
Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original.

Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie über:

- ✓ das [Anerkennungsinternetaportal](#)
- ✓ die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (+49 30 1815 1111)
- ✓ die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
- Sofern vorhanden, Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (in Regel Sprachniveau A2 oder B1, abhängig von der angestrebten Beschäftigung)
- Sofern Sie das 45 Lebensjahr vollendet haben **und über kein** jährliches Mindestbruttogehalt in Höhe von 46.530 € (2022) verfügen, Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
- Nachweis einer Krankenversicherung (Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 EUR oder 50.000 USD), die ab dem Tag der Abreise und für die gesamte Gültigkeitsdauer des Visums (sechs Monate) gültig ist. Personen, die bei der gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet sind, sind ab dem ersten Arbeitstag ausreichend versichert. Für die Tage vor dem Beginn des gesetzlichen Krankenversicherungsschutz muss eine Reiseversicherung abgeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass die Versicherungsbedingungen den Versicherungsschutz ausschließen können, wenn ein langer oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch bei der sog. "Incoming"-Versicherung kann diese Einschränkung bestehen. Die Krankenversicherung kann später, vor der Erteilung des Visums, eingereicht werden

**In bestimmten Fällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein.**

#### **4. Gebühren**

Die Gebühr beträgt für ein nationales Visum 75,00 €, zahlbar in brasilianischen Reais in bar oder per internationaler Kreditkarte in Euro (Mastercard, Visa). Euro Bargeld, Schecks oder Debitkarten werden nicht akzeptiert.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.